

III.

Littere faciente super executione gratie provisionis nove¹ michi de prepositura Sancti Severini Coloniensis motu proprio² de benignitate domini nostri^a facte^b tot recipiunt in cancell(aria) per disputationes varias instancias, sub qua forma dentur, quod nullo modo iam octo diebus, quibus pro ipsis habendis laboravi, potui nec adhuc possum de ipsis habere finem. Et sic detineor hic involuntarie et hoc oportet fieri, quia, si recederem, nunquam haberem eas in absentia. Data provisionis predictae posita est V. Kal. Maii; si posset anticipari³ in mense precedenti Aprilis, videlicet XIII. Kal. mensis Aprilis, hoc expediret michi propter datam gratie mee de voce capituli⁴ ad Sanc-

a) 'nostre' Or. b) Hiervor 'michi' wiederholt.

1) Heidenreich ist schon 1318 Propst von St. Severin. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III, 138. Gütiger Mittheilung von Johannes Haller verdanke ich für die Orientierung in der schwierigen Materie des merkwürdigen und interessanten Zettels III folgende Hinweise. Nova provisio ist die Provision mit einem bereits — durch päpstliche Verleihung oder auf ordinarem Wege — erlangten Benefiz. Sie kommt häufig vor und hat den Zweck, etwaige Mängel des ursprünglichen Rechtstitels zu decken. Im vorliegenden Falle hat H. die Propstei von St. Severin in Köln, wahrscheinlich durch Capitelwahl, erlangt, fürchtet aber wohl, dass man seinen Rechtsanspruch anfechten werde und lässt sich deshalb dieselbe Propstei vom Papste nochmals verleihen. Vielleicht galt an der Curie die Propstei für 'dispositioni d. papae reservata'; das würde das Bedürfnis der nova provisio erklären. Möglich ist es immerhin auch, dass schon der erste Rechtstitel eine päpstliche Provision war, die aber aus irgend einem Grunde für nicht mehr rechtskräftig gehalten wurde, vielleicht weil H. sich durch Nichtbeachtung des Interdicts ihrer verlustig gemacht hatte. Zur executio vgl. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen (Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken II 1898) S. 24 § 9. 2) Zu dieser Bitte um motu-proprio-Ausfertigung, um die häufig gebeten wurde, siehe neben Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 683 N. 1 auch Haller a. a. O. S. 5 f. 3) Das Datum der Ausfertigung richtet sich nach dem Datum, an dem die Supplik unterzeichnet wurde. Rückdatierungen kann nur der Papst ausdrücklich anbefehlen. 4) Der Ausdruck 'vox capituli' hier ungelenke Fassung für 'vox in capitulo' d. h. Sitz und Stimme im Capitel. Nach Hinschius 2, 91 f. haben die Pröpste oft beides verloren, doch ist ihre Stellung in den einzelnen Capiteln sehr verschieden. Im Domstift zu Köln ist der Propst seit dem 14. Jh. ausgeschlossen. Für St. Severin giebt es noch keine Litteratur, aus der man eine Uebersicht gewinnen könnte. Wenn wir annehmen, dass auch hier der Propst vom Capitel ausgeschlossen war oder dass die Tendenz, ihn auszuschliessen, herrschte, so würde sich die 'gratia de voce capituli' zwanglos als Ertheilung des Stimmrechts im Capitel erklären lassen. Dann ergiebt sich auch ohne Weiteres, warum eine Rückdatierung der nova provisio erwünscht war. Wenn nämlich der unanfechtbare Rechtsanspruch auf die Propstei (durch die nova provisio) erst vom V. Kal. Maii datierte, der Propst aber das